

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1988

Geschäftszahl

88/10/0046

Rechtssatz

§ 12 Abs 2 erster Satz VlbG LSchG lässt keinen Zweifel daran, dass die Behörde den Wiederherstellungsauftrag primär demjenigen zu erteilen hat, der das Vorhaben iSd Abs 1 ausgeführt hat. Nur dann, wenn dieser nicht herangezogen werden kann, also subsidiär, hat sich der Auftrag an den Grundeigentümer zu richten.